

Az.: 2 B 225/26
5 L 462/26 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
vertreten durch [REDACTED]
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

2. der Frau [REDACTED]
[REDACTED]

3. des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:
zu 1-3: Rechtsanwältin Barbara von Heereman
Judeichstraße 6, 01099 Dresden

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung
Reichenhainer Straße 29 a, 09126 Chemnitz

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Aufnahme in die 5. Klasse der [REDACTED] Antrag nach
§ 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes [REDACTED] die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht [REDACTED] und die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht [REDACTED]

am 10. September 2026

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. August 2026 - 5 L 462/26 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Antragstellerin zu 1 vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache in die Klassenstufe 5 der [REDACTED] Dresden aufzunehmen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragsteller hat Erfolg. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antrag der Antragsteller, die Antragstellerin zu 1 vorläufig in die Klassenstufe 5 der [REDACTED] in Dresden aufzunehmen, abgelehnt. Die hiergegen mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 2 1. Die Antragstellerin zu 1 wurde mit einer bilateralen spastischen Zerebralparese geboren (G80.1-ICD10) und ist auf den Rollstuhl angewiesen. Aus diesem Grund wurde für sie ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung festgestellt. Die Grundschule besuchte sie als Inklusionsschülerin. Dort wurde ihr am [REDACTED] die Bildungsempfehlung zum Besuch des Gymnasiums erteilt. Die Antragsteller beantragten nachfolgend die Aufnahme der Antragstellerin zu 1 an die [REDACTED] Dresden (Erstwunsch) und gaben das [REDACTED] Dresden (Zweitwunsch) sowie das Gymnasium [REDACTED] (Drittwunsch) als weitere weiterführende Schulen an. Am [REDACTED] beantragten die Antragsteller die Prüfung zur Aufnahme der Antragstellerin zu 1 als Härtefall an der [REDACTED] Dresden. Dies wurde zum einen damit begründet, dass die Antragstellerin zu 1 aufgrund ihrer Einschränkungen besonders vom Bildungskonzept an der [REDACTED] profitieren würde, insbesondere von der Arbeit mit Lernplänen, die sie bereits aus ihrer Grundschule kenne und es unmöglich sei, vorherzusehen, wie sich die Anforderungen einer rein gymnasialen Beschulung auf sie auswirken würden. Zum anderen erfülle die [REDACTED] Dresden wegen der Angewiesenheit der Antragstellerin zu 1 auf einen

Rollstuhl die Anforderungen für die Erreichbarkeit aufgrund der guten ÖPNV-Anbindung in besonders günstiger Weise. Mit Bescheid vom [REDACTED] lehnte die Schulleiterin der [REDACTED] die Aufnahme der Antragstellerin zu 1 ab, weil es mehr Anmeldungen als Aufnahmekapazitäten gegeben habe. Es sei ein Auswahlverfahren durchgeführt worden und die Antragstellerin zu 1 habe nicht aufgenommen werden können. Das Vorliegen eines Härtefalls wurde abgelehnt, weil die für die inklusive Unterrichtung der Antragstellerin zu 1 notwendigen Unterstützungen auch am genannten Zweitwunsch, dem [REDACTED] Dresden, gegeben seien. Ebenfalls mit Bescheid vom [REDACTED] teilte das Gymnasium [REDACTED] mit, dass die Antragstellerin dort aufgenommen worden sei. Hiergegen legten die Antragsteller Widerspruch ein und suchten vor dem Verwaltungsgericht Dresden um einstweiligen Rechtsschutz nach.

- 3 Mit Beschluss vom 12. August 2026 - 5 L 462/26 - hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Ein Härtefall liege im Hinblick auf die bilaterale Zerebralparese der Antragstellerin im Zusammenspiel mit der Schulweglänge nicht vor und die Schulleiterin der [REDACTED] habe die von den Antragstellern im Härtefallantrag vorgebrachten Argumente zu Recht abgelehnt. Zum einen führe der Umstand, dass die Antragstellerin zu 1 die Arbeit mit Lernplänen bereits aus der Grundschule kenne, nicht zur Annahme einer unzumutbaren Härte; im Übrigen sei auch nicht behauptet worden, dass der Antragstellerin zu 1 das Lernen an einer regulären Schule ohne Lernpläne nicht gelingen könnte. Zum anderen sei der Antragstellerin zu 1 auch zuzumuten, sich auch bei Unsicherheit, ob sie die Anforderungen einer rein gymnasialen Beschulung bewältige, für eine andere reguläre Schulform, sei es das Gymnasium oder die Oberschule, zu entscheiden; dieser Umstand dürfte wohl der Hauptbeweggrund der Mehrzahl der Eltern sein, die ihr Kind an der [REDACTED] anmeldeten. Auch fänden sich weder im Bericht des Zentrums für Kinderrehabilitation noch im Entwicklungsbericht Hinweise darauf, dass die Beschulung der Antragstellerin zu 1 dort unabdingbar sei. Schließlich führe auch die Begründung einer wohnortnahen Beschulung sowie die gute Anbindung an den ÖPNV, welche die [REDACTED] in besonders günstiger Weise erfülle, nicht zum Erfolg des Härtefallantrags. Zwar sei der Wunsch, der Antragstellerin zu 1 den Schulbesuch unter idealen Voraussetzungen zu ermöglichen, insbesondere im Hinblick auf die unstreitig bestehenden Mobilitätseinschränkungen nachvollziehbar. Gleichwohl dürfte dieser Aspekt auf nahezu alle Eltern zutreffen, wenn sie ihr Kind an einer weiterführenden Schule anmelden. Hier fehle es schon an einer hinreichend tragfähigen Begründung, weshalb die Antragstellerin zu 1 bevorzugt einen Platz an der [REDACTED] erhalten sollte. Es sei offensichtlich, dass diese nicht die wohnortnächste weiterführende Schule der Antragsteller sei; sowohl die [REDACTED] als auch das [REDACTED] seien ohne die Nutzung des ÖPNV in etwa 25 Minuten zu Fuß bzw. auch mit dem Rollstuhl erreichbar. Der Einwand der Antragsteller, beide Schulen lägen in entgegengesetzter Richtung zu den

Therapiepraxen der Antragstellerin zu 1 und den Arbeitsstellen der Eltern, verfange nicht, denn der Antragstellerin zu 1 sei es als angehender Oberschülerin grundsätzlich zumutbar, eine solche verhältnismäßig kurze Strecke täglich allein zu überwinden. Zudem befinde sich in unmittelbarer Nähe zu beiden genannten weiterführenden Schulen die Bushaltestelle [REDACTED], von der aus die für die Antragstellerin zu 1 zentrale Straßenbahnhaltstelle der [REDACTED] in wenigen Minuten erreicht werden könne. Es seien darüber hinaus auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Antragstellerin zu 1 den Schulweg zum zugewiesenen Gymnasium [REDACTED] nicht allein bewältigen könne; die Ansicht, der Schulweg dorthin sei für die Antragstellerin zu 1 unzumutbar, gehe fehl. Unter Zugrundelegung des Google Routenplaners für den [REDACTED] den ersten Schultag nach den Sommerferien, und eines Unterrichtsbeginns um 7:30 Uhr, müsse die Antragstellerin zu 1 um 6:30 Uhr die Straßenbahnlinie [REDACTED] bis zum [REDACTED] nehmen, um dort in die Straßenbahnlinie [REDACTED] umzusteigen und bis zum [REDACTED] zu fahren, wo sie um 7:13 Uhr ankommen würde. Hinzu kämen nach dem Google Routenplaner Fußwege von 600 Metern bzw. 230 Metern, für die die Antragstellerin zu 1 wohl länger brauchen dürfte als vom Routenplaner vorgegeben. Dabei sei aber zu beachten, dass der Fußweg vom Wohnhaus der Antragsteller zur Haltestelle [REDACTED] mit einer Länge von ca. 600 Metern in jedem Falle, gleich welche Schule die Antragstellerin zu 1 außerhalb des Stadtteils [REDACTED] besuche, zurückzulegen sei. Da hierzu jeder konkrete Vortrag der Antragsteller fehle, insbesondere im Hinblick darauf, wie gut die Antragstellerin zu 1 mit dem Rollstuhl umgehen könne, ob sie auf diesen ausschließlich angewiesen sei oder andere Gehhilfen nutzen könne, sei im Rahmen der summarischen Prüfung im Eilrechtsschutzverfahren davon auszugehen, dass das [REDACTED] innerhalb von einer guten Stunde zu erreichen sein dürfte, wenn auch nur knapp. Die Anbindung mit dem ÖPNV sei zwar vergleichsweise schwieriger als zur Erstwunschschule, jedoch mit dem Schulweg zur Drittwunschschule vergleichbar. Dies hätten die Antragsteller bei der Angabe ihres Drittwunsches auch gewusst und vorgetragen, dass die Antragstellerin zu 1 in der Nähe der Drittwunschschule mehrfach wöchentlich Therapiestunden wahrnehme. Da ein privater Pkw nicht vorhanden sei, sei davon auszugehen, dass die Strecke mit dem ÖPNV bewältigt werde. Hinzu komme, dass nach den Angaben des Antragsgegners die sonstigen Unterstützungsleistungen, wie sie der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung erfordere, auch an der Zweitwunschschule sowie am [REDACTED] umgesetzt werden könnten, sodass der Förderschwerpunkt auch in Zusammenschau mit der Schulweglänge nicht zur Annahme eines Härtefalls an der [REDACTED] führe. Die Bedenken der Antragsteller hinsichtlich der Nutzung eines Fahrdienstes führten zu keinem anderen Ergebnis; es bestehe keine Pflicht für die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes. Zudem sei die Verbindung mit dem ÖPNV zum [REDACTED] auch für ein Kind im Rollstuhl grundsätzlich zumutbar, sodass es nicht darauf ankomme, ob ein Fahrdienst genutzt werde; dies liege allein im Verantwortungs- und Entscheidungsbereich der Antragsteller. Dass dieser Schulweg für die Antragstellerin zu 1

subjektiv als um einiges anstrengender empfunden werden dürfte als für ein Kind ohne motorische und körperliche Einschränkungen, sei zwar misslich, jedoch hinzunehmen. Das Auswahlverfahren sei im Übrigen auch fehlerfrei durchgeführt worden (dazu wird im Einzelnen ausgeführt). Die Antragstellerin habe sich nicht unter den ausgelosten Schülern befunden und nehme auf der Nachrückerliste Platz [REDACTED] ein. Offen bleiben könne, ob nachträglich Schulplätze freigeworden seien, weil sie mit dieser Platzziffer keine realistische Chance habe, als Nachrückerin zum Zuge zu kommen. Auch ein Anordnungsanspruch auf Aufnahme an der Zweitwunschsule (erster Hilfsantrag) sei nicht glaubhaft gemacht worden. Aus dem Protokoll zur Auslosung der Zweitwunschsule sei ersichtlich, dass die Zahl der Zweitwunschsule die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze überstiegen habe; die Antragstellerin zu 1 sei nicht unter den zwei ausgelosten Zweitwunschsulern gewesen. Auf der Nachrückerliste nehme sie den Listenplatz [REDACTED] von [REDACTED] ein. Eine Berücksichtigung als Härtefall sei nicht in Betracht gekommen; der Härtefallantrag habe ausschließlich Argumente enthalten, die auf die Erstwunschsule zugeschnitten gewesen seien. Diese seien für die Zweitwunschsule irrelevant; eine gesonderte Begründung eines Härtefalls für die Anmeldung dort hätten die Antragsteller erstmals im Widerspruchsverfahren bzw. im gerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren vorgetragen, sodass diese bei der zeitlich früheren Auswahlentscheidung der Schulleiterin nicht hätte berücksichtigt werden können. Die Antragsteller könnten auch nicht mit Erfolg einwenden, der Verlust des Bonus „Geschwisterkind“ bei Angabe als Zweitwunsch sei ihnen bei der Anmeldung nicht bekannt gewesen. Aus dem Informationsschreiben der Schulleiterin der [REDACTED] [REDACTED] zum Auswahlverfahren bei Aufnahme in die 5. Klassenstufe gehe hervor, dass Anmeldung und Teilnahme am Auswahlverfahren grundsätzlich nur an einer Schule erfolgten. Die Aufnahme an einer anderen (Wunsch-)Schule komme nur bei bestehenden Kapazitäten nach Aufnahme der Erstwunschsule in Betracht. Eine Teilnahme am Auswahlverfahren der Erstwunschsule sei für Zweitwunschsule damit ersichtlich nicht möglich gewesen. Ebenso fehle es an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruches für die Aufnahme an der Drittwunschsule (zweiter Hilfsantrag). Dort sei bereits nach Durchführung des Auswahlverfahrens für Erstwunschsule jeder Schulplatz vergeben gewesen und eine Nachrückerliste erstellt worden. Zweit- und Drittwunschsulebewerbungen hätten daher zu Recht keine Berücksichtigung finden können. Ebenso habe sich dessen Schulleiterin nicht mit Härtefallanträgen von Zweit- und Drittwunschsulern auseinandersetzen müssen; hierzu habe wegen der erschöpften Kapazität nach dem Auswahlverfahren der Erstwunschsule keine Veranlassung bestanden.

- 4 Hiergegen wenden die Antragsteller mit der Beschwerde insbesondere ein, das zugewiesene [REDACTED] liege 11,5 km entfernt und sei erst nach mehrmaligem Umsteigen erreichbar. Eine Prüfung des individuellen Härtefallantrages habe nicht stattgefunden; es werde auch bestritten, dass die Schulleiterin den Härtefall selbst abgelehnt habe. Einen ablehnenden

Bescheid zu ihrem Härtefallantrag hätten die Antragsteller nicht bekommen. Das Gymnasium [REDACTED], auf welches das Gericht verweise, sei mit dem ÖPNV mit zwei Umstiegen und in 47 Minuten Fahrzeit erreichbar; ein Fußweg wäre bei regen- oder schneenasser Straße wegen des starken Gefälles am [REDACTED] nicht möglich. Die Antragstellerin zu 1 sei auf ihren Rollstuhl angewiesen und habe unter anderem das Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung). Ihr Ziel sei es, den Schulweg irgendwann einmal allein zu bewältigen, aber zunächst müsse sie noch von einem Elternteil begleitet werden. Dies sei zum [REDACTED] nicht leistbar, zumal die Eltern kein Auto hätten. Eine wohnortnahe Beschulung hätte vom Antragsgegner sichergestellt werden müssen. Weil der Bruder der Antragstellerin zu 1 die Zweitwunschschule besuche, hätten die Antragsteller auch frühzeitig das Gespräch mit der Schulleiterin dort gesucht, damit - wenn eine Beschulung an der Gemeinschaftsschule nicht möglich sei - zumindest dort eine Beschulung hätte erfolgen können; einen Hinweis, dass der „Geschwisterbonus“ nur bei der Erstwunschschule berücksichtigt werden könne, hätten sie nicht erhalten. Eine Beschulung am [REDACTED] könne nur durch sehr zeitintensive Unterstützung durch die Antragsteller zu 2 und 3 gewährleistet werden; dies hätten die Antragsteller nach Aufnahme des Schulbesuchs dort auch tatsächlich festgestellt und sich hilfsweise um eine Lösung - eine zwischenzeitliche Beschulung am privaten [REDACTED] Dresden - gekümmert, hielten aber gleichwohl an dem Antragsbegehren der Beschulung an der [REDACTED] fest. Im Beschwerdeverfahren begehren die Antragsteller zuletzt ausschließlich die Beschulung an der [REDACTED] Dresden.

- 5 Der Antragsgegner verteidigt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Dass das Schulkonzept nicht „conditio sine qua non“ für eine erfolgreiche Inklusionsbeschulung der Antragstellerin zu 1 sein könne, stehe außer Frage. Zudem sei es den Antragstellern nicht um eine wohnortnahe Beschulung gegangen, sonst hätten sie die Antragstellerin zu 1 am [REDACTED] oder an der [REDACTED] angemeldet. Am [REDACTED] stehe ein Schulplatz für eine inklusive Beschulung zur Verfügung, stattdessen sei die Antragstellerin zu 1 am [REDACTED] angemeldet worden, welches annähernd so weit entfernt sei wie das [REDACTED]. Daher könne eine angeblich unzumutbare Entfernung nicht der eigentliche Grund sein. Dass es überhaupt zu einer Umlenkung an dieses Gymnasium gekommen sei, sei dem Wahlverhalten der Antragsteller geschuldet. Das nächstgelegene [REDACTED] sei nicht einmal als Wunschschule angegeben worden; vielmehr sei es den Antragstellern darum gegangen, unter allen Umständen einen Schulplatz an der [REDACTED] zu erhalten. Mögliche Fehler bei der Berücksichtigung eines Härtefalls an der Zweitwunschschule wirkten sich nicht auf das Handeln und die Entscheidung der Schulleiterin der Erstwunschschule aus. Die Antragstellerin zu 1 sei in ihren Bewegungen stark eingeschränkt, habe einen ständigen Schulbegleiter und unter diesen Umständen könne keine erfolgreiche inklusive Beschulung innerhalb einer vollen Klasse erfolgen. Der körperliche Zustand der

Antragstellerin zu 1 widerlege auch den Vortrag, dass es den Antragstellern um die Förderung der Selbständigkeit der Antragstellerin zu 1 gehe und diese perspektivisch den Schulweg allein werde bewältigen können; „erfahrungsgemäß“ werde sie während der gesamten Schulzeit bei der Bewältigung des Schulweges auf fremde Hilfe angewiesen sein. Sie habe Anspruch auf einen Fahrdienst, der sie an Schulen bringen könne, an welchen die Voraussetzungen für ihre inklusive Beschulung vorlägen. Die Grenze der Funktionsfähigkeit sei in allen Klassen der [REDACTED] erreicht; auch der Rechtsanspruch der Antragstellerin zu 1 auf inklusive Beschulung beeinträchtigt. Für sie sei ein Gewichtungszuschlag von 5 zugrunde zu legen. Die Antragstellerin zu 1 bedürfe dauerhafter, engmaschiger Unterstützung, was die Schule nicht leisten könne, weshalb § 4c Abs. 6 SächsSchulG vorsehe, dass die Schulaufsicht den Ort der inklusiven Unterrichtung festlegen könne. Dies sei mit der Zuweisung an das [REDACTED] geschehen. Der Erfolg der inklusiven Unterrichtung erfordere eine Prognose der Schulleitung und dabei handele es sich um eine pädagogische Entscheidung, die seitens des Gerichts nicht ersetzt werden könne.

- 6 Der Senat hat am 9. September 2026 einen Ortstermin an der [REDACTED] Dresden unter Anwesenheit der Antragsteller durchgeführt; auf das Protokoll wird verwiesen.
- 7 2. Die Beschwerde der Antragsteller hat Erfolg.
- 8 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus sonstigen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 9 Gemäß § 6 Abs. 2 Schulordnung Gemeinschaftsschulen (SOGES) entscheidet der Schulleiter über die Aufnahme angemeldeter Schüler im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze. Bei deren Ermittlung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats von den in § 4a Abs. 2 und 3 SächsSchulG genannten Kriterien, insbesondere der dort festgelegten Klassenobergrenze und Zügigkeit, auszugehen. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die so ermittelte Kapazität der Schule, muss, wenn Gesetz- und Ordnungsgeber weder im Sächsischen Schulgesetz noch in den einzelnen Schulordnungen Abwägungskriterien vorgegeben haben, in einem Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes nach sachgerechten Kriterien darüber entschieden werden, welche der Bewerber die freien Plätze erhalten sollen. Sachgerechte Kriterien sind dabei neben dem Zufallsprinzip die zeitliche Dauer und die Länge des

Schulwegs, die Berücksichtigung des Umstands, dass bereits ein oder mehrere Geschwister des Aufnahmebewerbers an der Schule unterrichtet werden, sowie eng umgrenzte Härtefälle. Die Entscheidung über die angewandten Kriterien liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht (st. Rspr. des Senats, vgl. Beschl. v. 16. September 2022 - 2 B 225/22 -, juris Rn. 3 für Gemeinschaftsschulen; siehe auch Beschl. v. 5. September 2022 - 2 B 237/22 -, juris Rn. 3 für Oberschulen und Beschl. v. 13. September 2023 - 2 B 146/23 -, juris Rn. 5 für Gymnasien jeweils m. w. N.).

- 10 a) Der Antrag ist zulässig. Insbesondere liegt trotz der nunmehr erfolgten Beschulung der Antragstellerin zu 1 am [REDACTED] Dresden weiterhin ein Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller vor, denn diese Beschulung erfolgt nach den Angaben der Antragsteller nur hilfsweise, bis eine Entscheidung im vorliegenden Verfahren über eine Beschulung an der [REDACTED] Dresden ergangen ist.
- 11 b) Die Antragsteller haben einen Anspruch auf vorläufige Aufnahme in die Klassenstufe 5 der [REDACTED] Dresden glaubhaft gemacht, denn vorliegend ist ein Härtefall gegeben, welcher eine vorrangige Aufnahme der Antragstellerin zu 1 an dieser Schule rechtfertigt.
- 12 aa) Zwar gehen das Verwaltungsgericht und der Antragsgegner zu Recht davon aus, dass die Erwägung, dass die Antragstellerin zu 1 aufgrund ihrer Einschränkungen besonders vom Bildungskonzept an der [REDACTED] profitieren würde, keinen Härtefall begründen könne. Denn dies führt nicht zur Unzumutbarkeit des Besuchs einer anderen weiterführenden Schule; im Übrigen würde dies auf eine Vielzahl von Kindern mit Einschränkungen zutreffen, die in Folge an der [REDACTED] vorrangig aufgenommen werden müssten. Auch die Erwägung, dass es nicht möglich sei vorherzusehen, wie sich die Anforderungen einer rein gymnasialen Beschulung auf die Antragstellerin zu 1 auswirkten, dürfte auf eine Vielzahl von Schülern einer Gemeinschaftsschule - auch ohne Einschränkungen - zutreffen.
- 13 Indes ergibt sich die Unzumutbarkeit des Besuchs einer anderen weiterführenden Schule für die Antragstellerin zu 1 mit dem Merkzeichen aG daraus, dass der Schulweg zur [REDACTED] für sie am einfachsten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bewältigen ist. Hierfür müsste die Antragstellerin zu 1 - derzeit in Begleitung Dritter - zum Zeitpunkt der Entscheidung zwar zunächst von ihrer Wohnung zur Haltestelle [REDACTED] gelangen, könnte dann indes in die Straßenbahnlinie [REDACTED] steigen, welche ca. 9 Minuten benötigt, bevor diese direkt vor der [REDACTED] hält (Gesamtdauer ca. 20 Minuten nach Routenplaner google.maps), wobei davon auszugehen ist, dass der Fußweg bis zur Haltestelle [REDACTED] von der Antragstellerin zu 1 nicht in den bei google.maps angegebenen 9 Minuten zu

schaffen sein wird. Andere Schulen, auf welche der Antragsgegner und das Verwaltungsgericht verweisen, mögen zwar wohnortnäher sein, sind aber für die in ihrer Bewegungsfähigkeit stark eingeschränkte Antragstellerin zu 1 nicht ebenso gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Der Verweis darauf, die Antragstellerin zu 1 den Weg zum [REDACTED] - welches mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur mit Umstieg erreichbar ist - ohne öffentliche Verkehrsmittel mit dem Rollstuhl zurücklegen zu lassen, scheidet angesichts ihrer körperlichen Einschränkungen aus. Das steht zur Überzeugung des Senats nach dem Ortstermin mit der Antragstellerin zu 1 fest. Auch der Antragsgegner hat im Laufe des Verfahrens zu erkennen gegeben, dass er am Vorliegen dieser Einschränkungen nicht (mehr) zweifelt. Soweit dieser nunmehr jedoch vorträgt, dass die Antragstellerin zu 1 Anspruch auf einen Fahrdienst habe, ergibt sich daraus nicht, dass dies ihrem Recht entgegenstünde, die Schule zu besuchen, welche für sie aufgrund ihrer Einschränkungen am einfachsten zu erreichen wäre. Unabhängig davon, dass die Schulverwaltung nicht selbst über das Bestehen eines solchen Anspruchs entscheidet, müssten sich die Inhaber dieses Anspruchs anderenfalls an jede - auch weit entfernt liegende - Schule verweisen lassen und damit auch längere Fahrtzeiten zur Schule in Kauf nehmen. Auch wenn derzeit ungewiss ist, ob die Antragstellerin zu 1 ihr Ziel, den Schulweg allein zu bewältigen, erreichen wird, kann sie dieses nur erreichen, wenn ihr die Beschulung an der Schule ermöglicht wird, welche sie allein erreichen könnte, sei es auch nur durch die eigenständige Fahrt mit der Straßenbahn, die ihren Haltepunkt direkt vor der [REDACTED] hat. Der Verweis des Antragsgegners auf künftig stattfindende Bauarbeiten an der [REDACTED] ändert daran nichts, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht absehbar ist, ob und welche Einschränkungen sich bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel daraus ergeben und wie sich dies auf den Schulweg der Antragstellerin zu 1 konkret auswirken wird.

- 14 Soweit die Antragsteller mit der Zweit- und Drittwunschschule noch andere Schulen angegeben haben, die sich mit ihren Verpflichtungen und den Therapieorten der Antragstellerin zu 1 vereinbaren lassen, ändert dies nichts daran, dass der Schulweg zur [REDACTED] für die Antragstellerin zu 1 am einfachsten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bewältigen ist, unabhängig davon, ob und wie sie dabei von ihren Eltern begleitet wird. Demgegenüber ist eine Umlenkung an das [REDACTED] für die Antragstellerin zu 1 unzumutbar. Soweit das Verwaltungsgericht angenommen hat, es sei davon auszugehen, dass das [REDACTED] innerhalb von einer guten Stunde erreichbar sei, „wenn auch nur knapp“, betrifft dieser Zeitrahmen Personen ohne Einschränkungen (Gesamtdauer ca. 55 Minuten nach google.maps). Dieser Schulweg ist für die Antragstellerin zu 1 nicht lediglich „subjektiv“ um einiges anstrengender als für ein Kind ohne motorische und körperliche Einschränkungen, sondern für die Antragstellerin zu 1 in dieser Zeit nicht leistbar. Das Argument des Antragsgegners, dass es überhaupt zu einer Umlenkung an dieses Gymnasium gekommen sei, sei

„dem Wahlverhalten“ der Antragsteller geschuldet und das nächstgelegene Gymnasium [REDACTED] sei „nicht einmal“ als Wunschschule angegeben worden, trägt danach nicht, zumal letzteres für die Antragstellerin zu 1 mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht ohne Umstieg erreichbar ist. Im Übrigen wären auch die Zwei- und Drittwunschschulen mit der Straßenbahnlinie [REDACTED] ohne Umstieg erreichbar gewesen, sind indes weiter entfernt als die näher liegende [REDACTED]

- 15 Die Nichtberücksichtigung als Härtefall ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners auch ein Fehler, welcher in der Entscheidung der Schulleiterin der Erstwunschschule begründet ist. Entgegen der Auffassung der Antragsteller hat die Schulleiterin über den Härtefallantrag der Antragsteller entschieden, denn sie hat diesen mit Bescheid vom [REDACTED] abgelehnt. Die Begründung der Ablehnung damit, dass die für die inklusive Unterrichtung notwendigen Unterstützungen auch an der Zweitwunschschule gegeben seien, ist bereits nicht tragfähig. Unabhängig davon, dass die Entscheidung, ob Zweitbewerber oder Drittbewerber überhaupt aufgenommen werden können, davon abhängt, dass nach Aufnahme sämtlicher Erstbewerber überhaupt noch freie Plätze an der Schule vorhanden sind (vgl. Senatsbeschl. v. 4. März 2015 - 2 B 208/14 -, juris Rn. 14), geht ein solcher Verweis ins Leere, wenn an der Schule, auf die bei Ablehnung des Härtefalls verwiesen wird, kein Platz zugewiesen wird. Insoweit hat der Senat bereits entschieden, dass bei einer Anerkennung als Härtefall auch dieser Aspekt berücksichtigungsfähig ist (vgl. Senatsbeschl. v. 4. Oktober 2024 - 2 B 145/24 -, Rn. 8 n. v.). Die Antragsteller zu 2 und 3 haben auch rechtzeitig einen Härtefallantrag gestellt und Kontakt zum Antragsgegner gesucht, sodass eine entsprechende Prüfung der Sachlage hätte erfolgen können.
- 16 bb) Nach der Rechtsprechung des Senats verkürzt die Schule, nimmt sie aufgrund einer rechtswidrigen Auswahlentscheidung Schüler auf, den Zugangsanspruch anderer Bewerber. Die Schule muss zu Unrecht abgelehnte Bewerber daher bis an die Grenze der Funktionsfähigkeit zusätzlich aufnehmen. Dabei ist die Grenze der Funktionsfähigkeit nicht erst dann erreicht, wenn die Schule ihrem in Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 101 Abs. 1 SächsVerf und § 1 Sächs-SchulG verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag überhaupt nicht mehr gerecht werden kann. Es genügt vielmehr, dass die Erfüllung dieses Auftrags durch die Aufnahme weiterer Schüler in erheblichem Umfang eingeschränkt würde. Bei der Beurteilung dieser Frage sind organisatorische, sicherheitstechnische und pädagogische Bewertungen der Schule zu berücksichtigen (Senatsbeschl. v. 30. September 2024 - 2 B 115/24 -, juris Rn. 6; 12. September 2016 - 2 B 190/16 -, juris Rn. 13 m. w. N., st. Rspr.).
- 17 Nach diesem Maßstab kann die Antragstellerin zu 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung noch in die Klassenstufe 5 der [REDACTED] Dresden aufgenommen werden.

Dort wurden vier Klassen in Klassenstufe 5 eingerichtet; in einer dieser Klassen ist zum Zeitpunkt der Entscheidung ein Schulplatz frei, auf welchem die Antragstellerin zu 1 auch unter Berücksichtigung ihrer Einschränkungen in Anwesenheit ihrer Schulbegleiterin beschult werden kann. Davon hat sich der Senat beim Ortstermin in der [REDACTED] überzeugt; auf das Protokoll des Ortstermins vom [REDACTED] wird verwiesen. Insbesondere handelt es sich um eine neue, behindertengerechte Schule, an welcher der für die Antragstellerin zu 1 festgestellte Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung umgesetzt werden kann. So besteht durch den vorhandenen Aufzug nicht nur Barrierefreiheit und sind Behindertentoiletten vorhanden, sondern gibt es auch Unterrichts- und Lehrräume, an denen der Platzbedarf der Antragstellerin zu 1 nebst ihrer Schulbegleitung umsetzbar ist.

- 18 Soweit der Antragsteller einwendet, diese Grundsätze hätten bislang nur bei Antragstellern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf Anwendung gefunden und eine inklusive Beschulung erfordere eine Prognose der Schulleitung, wobei es sich um eine pädagogische Entscheidung handle, die seitens des Gerichts nicht ersetzt werden könne, geht er fehl. Ob die Voraussetzungen einer inklusiven Beschulung nach § 4c Abs. 5 SächsSchulG vorliegen, ist gerichtlich voll überprüfbar; ein pädagogischer Beurteilungsspielraum, welcher der Überprüfung durch das Gericht entzogen wäre, kommt dem Schulleiter dabei nicht zu. Entsprechend hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof für die Entscheidung der Aufnahme in eine Grund- oder Förderschule ausgeführt (BayVGh, Urt. v. 11. Dezember 1996 - 7 B 96.2568 -, juris Rn. 16):

Die Entscheidung, ob ein Kind in die Grundschule aufgenommen werden kann oder eine Förderschule zu besuchen hat, ist für dessen Lebensweg von weitreichender Bedeutung. Halten die Eltern des Kindes die rechtlichen Voraussetzungen für die (verweigerte) Aufnahme des Kindes in die Grundschule für gegeben, so haben sie Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle. Beruht die Entscheidung der Schule auf der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, wie hier dem der hinreichenden Aussicht auf Erfolg (Art. 41 Abs. 1 BayEUG), so ist es Aufgabe der Gerichte, die Rechtsanwendung der Schule uneingeschränkt nachzuprüfen (vgl. zum Prüfungsrecht BVerfGE 84, 34/40). Eine derartige Nachprüfung ist dem Gericht ohne Überschreitung seiner Sachkompetenz hier auch möglich.

- 19 Das gilt auch für die Voraussetzungen gemäß § 4c Abs. 5 SächsSchulG (vgl. auch Senatsbeschl. v. 23. Juni 2026 - 2 B 124/26 -, juris; v. 25. Juli 2025 - 2 B 97/25 -, juris, v. 27. Februar 2024 - 2 B 251/23 -, juris). Zwar entscheidet der Schulleiter über die Aufnahme des Schülers an eine bestimmte Schule (§ 4c Abs. 6 Satz 2 SächsSchulG); der Einwand des Antragsgegners, dass diese Entscheidung nicht „ersetzt“ werden könnte, trifft indes nicht zu. Das Gericht kann den Antragsgegner bei einem fehlerhaften Auswahlverfahren dazu verpflichten, zu Unrecht abgelehnte Bewerber auch mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 4c Abs. 5 SächsSchulG vorliegen. Im Übrigen hätte eine

solche Aufnahme auch durch die Schulleitung erfolgen müssen, wenn die Antragstellerin zu 1 im durchgeführten Losverfahren erfolgreich gewesen wäre. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners sieht das Sächsische Schulgesetz auch nicht vor, dass grundsätzlich die Schulaufsicht den Ort der inklusiven Unterrichtung festlegt. Vielmehr hat die Schulaufsichtsbehörde nach § 4c Abs. 6 Satz 1 SächsSchulG eine Beratungsfunktion; über die Aufnahme entscheidet indes der Schulleiter unter Berücksichtigung der Abstimmungen im Kooperationsverbund nach § 4c Abs. 7 SächsSchulG (§ 4c Abs. 6 Satz 2 und 3 SächsSchulG). Nur dann, wenn auf Grund der Abstimmungen im Kooperationsverbund keine Aufnahme zustande kommt, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Eltern oder des volljährigen Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf und des Trägers der Schülerbeförderung im Benehmen mit dem Schulleiter und dem Schulträger den Ort der inklusiven Unterrichtung festlegen (§ 4c Abs. 6 Satz 4 SächsSchulG).

- 20 Die vorliegenden Unterlagen (insbes. Entwicklungsbericht für den Zeitraum vom [REDACTED] bis zum [REDACTED]; Bescheid vom [REDACTED] zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und Zeugnisse der [REDACTED] Dresden) und die vom Senat durchgeführte Inaugenscheinnahme führen zum Ergebnis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 4c Abs. 5 SächsSchulG für eine Beschulung der Antragstellerin zu 1 an der [REDACTED] Dresden. Weder wird dadurch die Funktionsfähigkeit des Unterrichts erheblich beeinträchtigt (§ 4c Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SächsSchulG) noch liegt eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung vor (§ 4c Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SächsSchulG). Es ist auch davon auszugehen, dass die Beschulung der Antragstellerin zu 1 an dieser Schule unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf der Antragstellerin zu 1 entspricht (§ 4c Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SächsSchulG). Vom Antragsgegner wird auch weder nachvollziehbar dargelegt, warum die Antragstellerin zu 1 durch eine Beschulung an dieser [REDACTED] in ihrem Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung beeinträchtigt würde, noch dass die Funktionsfähigkeit der Schule bei Aufnahme der Antragstellerin zu 1 gefährdet wäre. Soweit die Schulleiterin insoweit schildert, das Schulkonzept sehe vor, dass sich die Schüler alle 45 Minuten vor dem Klassenzimmer aufstellen müssten, um von ihrer Lehrkraft per Handschlag in den Unterricht eingeladen zu werden, es einen Abschlusskreis mit Händehalten gebe und mit einem Anerkennungssystem gearbeitet werde, erschließt sich nicht, warum die Antragstellerin hierbei nicht eingebunden werden könnte. Auch dass der Unterricht anders strukturiert sei, weil die Lernenden mehr Unterricht durch Fachlehrkräfte erhalten könnten als an Oberschulen und Gymnasien und regelmäßig von 8 bis 16 Uhr gelernt werde, steht einer inklusiven Beschulung der Antragstellerin zu 1, die eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erhalten hat und auch am Gymnasium hätte inklusiv beschult werden können, nicht entgegen. Daher ist auch davon auszugehen, dass die Antragstellerin

zu 1 den Anforderungen an ein selbstreguliertes Lernen gewachsen sein wird, zumal - wie die Antragsteller angegeben haben - sie die Arbeit mit Lernplänen bereits aus der Grundschule kennt. Soweit innerhalb einer Unterrichtsstunde mehrmals die Plätze und das Material gewechselt werden müssten, steht auch dies der Beschulung der Antragstellerin zu 1 nicht entgegen, die bei schnellen Wechsels ggfs. auch auf die Hilfe ihrer Schulbegleiterin zurückgreifen könnte. Soweit angeführt wird, es bestehe ein akuter Klassenraumangel in der Oberstufe, dürfte dies Klassen insgesamt, nicht jedoch die Antragstellerin zu 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung betreffen. Es wird dieser auch möglich sein, das Schulhaus zwischen 7:45 und 7:55 Uhr - wenn alle Schüler zum Unterricht erscheinen - zu betreten. Dass derzeit ein körperbehinderter Junge in einer anderen Klassenstufe beschult wird, welcher große Probleme habe, die Stofffülle zu bearbeiten, steht weder mit den körperlichen Einschränkungen der Antragstellerin zu 1 in Zusammenhang noch kann daraus auf die schulischen Fähigkeiten der Antragstellerin zu 1 geschlossen werden. Ein Lagern des Rollstuhls der Antragstellerin zu 1 dürfte ebenfalls nicht zwingend erforderlich sein, weil diese ihn zur Fortbewegung benötigt, insbesondere dann, wenn ihre Mobilität im Unterricht wie beschrieben erforderlich ist. Letztlich sind keine tragfähigen Gründe ersichtlich, die eine Beschulung an der [REDACTED] Dresden unmöglich machen würden, zumal die Antragstellerin zu 1 nach den Angaben des Antragsgegners auch an mehreren Gymnasien inklusiv beschult werden könnte.

- 21 Soweit der Antragsgegner geltend macht, für die Antragstellerin sei ein höherer Wert als in der Sächsischen Klassenbildungsverordnung (SächsKlassBVO) geregelt zugrunde zu legen, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Nach § 2 Satz 1 und 2 SächsKlassBVO werden bei der Bildung von Klassen, Gruppen und Kursen hinsichtlich der Obergrenze Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf höher gewichtet und für inklusiv unterrichtete Schüler bestimmte Gewichtungszuschläge bestimmt. Bei einem Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, wie bei der Antragstellerin zu 1 festgestellt (§ 2 Satz 2 Nr. 1 SächsKlassBVO), beträgt der Gewichtungszuschlag 0,5. Das Argument des Antragsgegners, bei der Antragstellerin sei der Wert 5 festzulegen, findet in der Verordnung hingegen keine Stütze. Offen bleiben kann, ob bei einem nicht in der Verordnung geregelten Förderbedarf ggfs. ein höherer Wert zugrunde gelegt werden darf (vgl. Senatsbeschl. v. 16. September 2022 a. a. O.). Denn ein solcher unregelter Fall liegt hier nicht vor, zudem hat der Senat festgestellt, dass mit Aufnahme der Antragstellerin zu 1 die Grenze der Funktionsfähigkeit nicht überschritten wird; im Übrigen dürfte bei Heranziehung eines solchen Gewichtungszuschlages auch die vom Antragsgegner vorgetragene inklusive Beschulung am [REDACTED] nicht möglich sein.

- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

- 23 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Über die im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Hilfsanträge hat das Verwaltungsgericht zu Unrecht entschieden, denn bereits der Hauptantrag der Antragsteller hat vorliegend zum Erfolg geführt; das gilt auch für das zweitinstanzliche Verfahren, bei welchem die Antragsteller zuletzt nur noch den Hauptantrag der Zuweisung an die [REDACTED] weiterverfolgt haben. Eine Zusammenrechnung nach § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG aufgrund mehrerer Antragsbegehren zur Zuweisung an unterschiedliche Schulen kommt damit nicht in Betracht; der Streitwert verbleibt damit bei 5.000 €.
- 24 Der Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

[REDACTED]

[REDACTED]

ist wegen der Teilnahme an einer
Fortbildungsveranstaltung an der
Hinzufügung ihrer Unterschrift gehindert.

[REDACTED]